

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. Februar 2006	Nummer 6
---------------	--	----------

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 60 Allgemeinverfügung Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW. S. 53

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 61 Ladenschlusszeiten während der Fußballweltmeisterschaft 2006. S. 54

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 62 Antrag der Sachtleben Chemie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG. S. 54

- 63 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma P-D refractories Lito GmbH, Düsseldorf. S. 55

- 64 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Änderung der Lage des Sprengstofflagers des Werkes Wuppertal-Dornap der Rheinkalk GmbH. S. 55

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 65 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 361 und einer Teilstrecke der L 491 sowie der Einziehung einer Teilstrecke der L 486 (alt) im Gebiet der Stadt Kevelaer. S. 55

- 66 Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004. S. 56

- 67 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 322 159 394 4 (1 159 394 4), Nr. 322 072 822 8 (1 072 822 8)). S. 57

- 68 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 856 484 9 (1 856 484 9)). S. 57

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 60 **Allgemeinverfügung
Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd NRW**

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 26. Januar 2006

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und
Jagd NRW erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.02.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 2849) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt aufgehoben:

Gemeinde/ Stadt/Kreis	gefährdete Kulturen	Zeitraum
Stadt Duisburg	Getreide	21.02. bis 31.10.
Stadt Wuppertal	Getreide, Raps	21.02. bis 31.10.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2006 den Unteren Jagdbehörden zu melden.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.09.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

V. Diese Verfügung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar.

Feststellungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass die Türkentaube an der Schadenverursachung kaum beteiligt ist. Deshalb wird die Schonzeitaufhebung auf die Ringeltaube beschränkt; die ganzjährige Schonzeit der übrigen Arten, insbesondere der Hohl- und Turteltauben, bleiben ebenfalls unberührt.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 4 BJG bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Dies sind nach den Feststellungen der Forschungsstelle ganz überwiegend die einzeln fliegenden Tauben, während die in Schwärmen umherstreichenden Tauben in der Regel nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Deshalb muss der Abschuss auf solche Tiere beschränkt bleiben.

Frei fliegende oder verwilderte Brief- oder sonstige Haustauben dürfen aus jagdrechtlichen Gründen nicht erlegt werden, weil sie kein jagdbares Wild sind und der Abschuss auch durch den Jagdschutz nicht gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 26. Januar 2006

Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd NRW

Dr. Bottermann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 53

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

61 Ladenschlusszeiten während der Fußballweltmeisterschaft 2006

Bezirksregierung
21.15.20

Düsseldorf, den 3. Februar 2006

Allgemeinverfügung für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.07.2005 (BGBl. I, Nr. 42, S. 1954), wird

für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft vom 09.06. bis 09.07.2006

folgende Regelung getroffen:

Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 des Ladenschlussgesetzes an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr sowie mit Ausnahme des 02.07.2006 an allen Sonntagen und am Fronleichnamstag von 14.00 bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden.

Die Bestimmungen und Vorschriften insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Im Auftrag
Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 54

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

62 Antrag der Sachtleben Chemie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG

Bezirksregierung
52.05.03.02-SF-01/02

Düsseldorf, den 2. Februar 2006

Die Sachtleben Chemie GmbH hat mit Datum vom 10.01.2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung ihrer Feststoffdeponie gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer festverlegten Sickerwasserpumpleitung.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Renn

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 54

**63 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma P-D refractories Lito
GmbH, Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.8851.2.10/4808

Düsseldorf, den 2. Februar 2006

**Antrag
der Firma P-D refractories Lito GmbH,
Düsseldorf,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma P-D refractories Lito GmbH, Wiesenstraße 61 in Düsseldorf hat mit Datum vom 10.10.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei die Errichtung und der Betrieb eines neuen Sprühturmes mit einer maximalen Leistung von 1.400 t/a Chromoxidgranulat einschließlich zugehöriger Nebenanlagen im vorhandenen Gebäude 41 auf dem Werksgelände Düsseldorf, Gemarkung Heerdt, Flur 41, Flurstück 141.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 55

**64 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für die Änderung der Lage des
Sprengstofflagers des Werkes Wuppertal-Dornap
der Rheinkalk GmbH**

Bezirksregierung
56.8851.2.1/4794

Düsseldorf, den 2. Februar 2006

**Antrag der Rheinkalk GmbH auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Änderung der Lage des Sprengstoff-
lagers des Werkes Wuppertal-Dornap**

Die Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath, hat mit Datum vom 15.08.2005, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der Lage des Sprengstofflagers des Werkes Dornap in 42327 Wuppertal, Ladebühner Straße 12, Gemarkung Schöller, Flur 3, Flurstück 893 gestellt. Das Lager soll innerhalb des Werksgeländes um ca. 140 m verschoben werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 55

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**65 Öffentliche Bekanntmachung
der Widmung von Teilstrecken der L 361
und einer Teilstrecke der L 491 sowie der
Einziehung einer Teilstrecke der L 486 (alt)
im Gebiet der Stadt Kevelaer**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.150-51.22-642-83-1-486

Düsseldorf, den 27. Januar 2006

Im Gebiet der Stadt Kevelaer sind Teilstrecken der L 391 und eine Teilstrecke der L 491 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 04.06.2002.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten die Neubaustrecken

- 1) von Netzknoten 4403 018
nach Netzknoten 4403 034
von Station 2.346 bis Station 2.593
(Länge: 0,247 km)
- 2) von Netzknoten 4403 034
nach Netzknoten 4403 033
von Station 0.000 bis Station 0.849
(Länge: 0,849 km)
- 3) von Netzknoten 4403 033
nach Netzknoten 4403 035
von Station 0.000 bis Station 0.927
(Länge: 0,927 km)
- 4) von Netzknoten 4403 035
nach Netzknoten 4403 036
von Station 0.000 bis Station 1.586
(Länge: 1,586 km)
(Gesamtlänge 1 – 4: 3,609 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und werden Bestandteil der L 361 (Ziffer 1 – 3) bzw. der L 491 (Ziffer 4).

Der verlassene Teilabschnitt der L 486

- 5) von Netzknoten 4403 018
nach Netzknoten 4403 021
von Station 2.346 bis Station 2.690
(Länge: 0,344 km)

steht dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird gemäß § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wiltenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 27. Januar 2006

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 55

66 Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004

Die Gesellschafterversammlung der Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 17. Mai 2005

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Albrecht Burgard
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Anhang ist unter der HRB 14140 beim Handelsregister Essen hinterlegt.

Der Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Essen, den 24. Januar 2006

Hanns-Ludwig Brauser Heinrich-Friedrich Heße
Geschäftsführer Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 56

67 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 322 159 394 4 (1 159 394 4),
Nr. 322 072 822 8 (1 072 822 8))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 322 159 394 4 (1 159 394 4), Nr. 322 072 822 8 (1 072 822 8) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.04.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 27. Januar 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 57

68 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 856 484 9 (1 856 484 9))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 856 484 9 (1 856 484 9), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.05.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 31. Januar 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 57



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach